



Bestimmungen zum Kriegsdienst 1525

Da die Zeitläufte schwer und besorgniserregend sind und allerlei Alarmierendes geschehen ist, muss für eine besonders gute Rüstung gesorgt werden. So haben die Herren Bürgermeister und der große und kleine Rat hier in Ulm für richtig befunden, dass in Zukunft bei all ihren Untertanen und Verwandten eine ordentliche Musterung und Rüstung durchgeführt und beibehalten werden soll. Deswegen ist es ernstliche Anordnung, Bemühen und Aufgabe der genannten Bürgermeister und Räte, dass jeder Bürger, Verwandter und Zugehöriger, der Dörfer, Flecken, Hintersassen oder arme Leute hat, in den nächsten acht Tagen unverzüglich alle ihre armen Leute und Hintersassen, und auch die Sühnknechte und Dienstboten jedes Armen und Hintersassen, die zu diesem Zeitpunkt erwachsen und wehrfähig sind, mit Harnisch und Waffen (Wehr) gemustert wird. Die aber, die noch keinen Harnisch und Waffen haben, werden aufgefordert, dafür (in Zukunft) zu sorgen, so dass jede Herrschaft mit ihren Untertanen in den genannten acht Tagen gerüstet und vorbereitet ist. Dann soll jeder mit seinem Namen und mit der Art des Harnisch und der Waffen aufgeschrieben werden und diese Verzeichnisse dem Rat übergeben werden. Danach werden mehrere Mitglieder des Rates nach Ablauf der vorgesehenen acht Tage zu einem günstigen Ort geschickt, um die mit Harnisch und Waffen dorthin befohlenen armen Leute einzuteilen. Die selben dafür vorgesehenen Räte sollen dann die Musterung und die Vereidigung der armen Leute gewissenhaft durchführen und danach jedem seinen Platz – den er, wie es sich gehört, einnehmen soll – zuteilen und bekannt geben. Und damit das alles auch ordnungsgemäß geschieht, soll jede Herrschaft das, was hier festgelegt worden ist, ihren Untertanen und Hintersassen unter Androhung einer bestimmten Strafe und Buße anordnen, sie dazu veranlassen und verpflichten. Sollte eine Herrschaft nicht genug Wehr und Spieße haben, um ihre armen Leute und Hintersassen damit auszurüsten, so wird sie der Rat mit den notwendigen Spießern und Wehren versehen und ausstatten. Deswegen sollen kein Bürger und keine Herrschaft mit der Rüstung in Verzug geraten, da es die Dringlichkeit erfordert. Der Rat wird sich ganz darauf verlassen.

StA Ulm, U 6159 (Umschrift)